

PK-Transfer aus dem Ausland

Franziska Bur Bürgin, Advokatin, dipl. Steuerexpertin

Nachdem ausländische Staaten – v.a. England – den steuerfreien Transfer von Personalvorsorgegeld in Schweizer Pensionskassen zulassen, hat die Schweiz eine entsprechende Regel für die Einbringung ausländischer Vorsorgeguthaben erlassen. Noch scheint aber grosse Skepsis zu herrschen.

Bisherige Regelung

Bislang vertrat die Schweiz die Auffassung, dass ein steuerfreier Transfer von Vorsorgeguthaben bei Stellenwechsel nur zwischen Schweizer Pensionskassen möglich sei. Einzig liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen waren den schweizerischen gleichgestellt. Arbeitnehmende, die neu in der Schweiz tätig und hier sozialversichert waren, begannen also, bei Null in ihre Schweizer Pensionskasse einzuzahlen.

Zunächst verleitete dies zu einzelnen Missbräuchen: Nur vorübergehend in der Schweiz versicherte Personen kauften sich mit hohen Beiträgen in ihre Pensionskasse ein, versteuerten dadurch weniger Einkommen und bezogen das Vorsorgeguthaben in bar und zum steuerlich privilegierten Vorsorgetarif, wenn sie wenige Jahre später die

Schweiz wieder verliessen. Der Bundesrat reagierte prompt und legte fest, dass Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Schweizer Pensionskasse angehört haben, in den ersten fünf Jahren nur beschränkt Einkäufe machen dürfen (Art. 60b BVV 2). Erst danach kann eine Vorsorgegücke voll ausgeglichen werden. Diese Einkaufsbeschränkung für Zuzüger kann nachteilige Folgen bei der Risikoversicherung haben, wenn eine Pensionskasse die Höhe der IV- und Todesfallleistungen nicht nach dem versicherten Einkommen, sondern nach dem vorhandenen Vorsorgeguthaben bemisst.

Internationalisierung der Vorsorge

Bereits vor Jahren begann v.a. England, den Weg für einen internationalen Transfer von Berufsvorsorgegeld zu ebnen. Dabei geht es darum, festzulegen, unter welchen Umständen Kapital aus beruflicher Vorsorge ins Ausland übertragen werden kann, ohne den Vorsorgekreislauf zu verlassen und - vor allem - ohne eine Besteuerung im Quellenstaat auszulösen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass international nicht einheitlich definiert ist, was als berufliche Vorsorge gilt und welche Kriterien für die steuerliche Privilegierung gelten. England hat sich damit beholfen, dass Gelder ohne Besteuerung nur auf solche ausländische Vorsorgeeinrichtungen übertragen werden können, die sich in England für diesen Prozess registrieren.

Neu seit 1.1.2011

Mit Wirkung per 1. Januar 2011 ist die Schweiz nun nachgezogen. Die revidierte Bestimmung (Art. 60b Abs. 2 BVV 2) besagt, dass im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder –guthaben ohne Einkaufsbeschränkung auf eine Schweizer Pensionskasse übertragen werden können, wenn

- a. die Übertragung direkt zwischen den Kassen erfolgt;
- b. die Schweizer Pensionskasse die Übertragung zulässt und
- c. die versicherte Person für den Pensionskasseneinkauf keine Abzüge bei den direkten Steuern geltend macht.

Crux

Noch gibt es eine Crux, die dem freien Verkehr von Vorsorgekapital entgegenstehen dürfte: Die zitierte Bestimmung ist eine Kann-Vorschrift. Jede Pensionskasse entscheidet frei, ob sie den internationalen Transfer von Vorsorgeguthaben zulässt oder nicht. Das zuständige Bundesamt erläutert die Gründe: Gewisse Staaten, so z.B. das Vereinigte Königreich, stellen Regeln für die entgegennehmende Kasse auf. Dazu gehört eine Informationspflicht gegenüber dem englischen Fiskus, die mehrere Jahre über den Transfer hinaus andauert. Es stellt sich die

Frage, wie die Schweizer Kasse diese Informationspflicht sichergestellt – noch dazu, wenn unter Umständen Vorsorgegelder bei Stellenwechsel innerhalb der Schweiz weitertransferiert werden.

Nebst diesen praktischen Überlegungen scheint aus rechtlicher Sicht die Frage berechtigt, ob angesichts der territorialen Beschränkung nationaler Gesetzgebungen englische Behörden überhaupt verbindliche Regeln für Schweizer Pensionskassen aufstellen können. England scheint dies über die Registrierung resp. einen drohenden Entzug des Registereintrags bei Regelverstoss zu lösen.

Trotz der noch bestehenden Probleme scheint mit der Neuregelung ein wichtiger Schritt für den internationalen Transfer von Vorsorgegeld getan zu sein. Es ist zu hoffen, dass sich die Entwicklung fortsetzt.

